

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ**zu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung**A.****1. Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Merkblatt zu Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Merkblatt zu Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1) Seite 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann," durch die Wörter "Damit für möglichst viele Kinder Unterhalt im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann," zu ersetzen.

Begründung:

Auf Seite 2 Abs. 1 Satz 1 des Merkblattes zu Anlage 1 wird zutreffend festgestellt, dass die Regelbeträge nicht den Bedarf bezeichnen, der für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Aber auch eine Heraufsetzung der Bemessungsgrenze auf das Eineinhalbfache (150 %) der Regelbeträge, wie für das vereinfachte Verfahren vorgesehen, deckt noch nicht den notwendigen Bedarf eines Kindes ab. Die Wertungswidersprüche im Unterhaltsrecht wurden im Verlauf der letzten Gesetzgebungsverfahren auch bereits erkannt.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

So ergibt das Existenzminimum des Kindes im Familienpaket des Gesetzes zur Familienförderung zusammen 11 358 DM im Jahr, d.h. 946,50 DM im Monat. Die vom Verfassungsgericht genannten Beträge liegen sogar noch darüber (16 528 DM, d.h. 1 377,33 DM monatlich)

Zum Vergleich: In der dritten Altersstufe, d.h. der Stufe mit dem höchsten Regelbetrag für die alten Länder, gilt ein Regelbetrag von 525 DM. Bei Anrechnung des vollen Kindergeldes (gilt in diesem Fall, weil zwar 100 %, aber weniger als 135 % des Regelbetrages gezahlt werden) von 300 DM für das erste Kind ergibt sich aber nur ein Betrag von 825 DM.

Wenn die Bemessungsgrenze auf 150 % heraufgesetzt wird (wie für das vereinfachte Verfahren vorgesehen), ergibt sich ein Betrag von 787,50 DM plus hälftiges Kindergeld von 150 DM (in diesem Falle würde ja mehr als 135 % Unterhalt gezahlt, so dass nur noch das hälftige Kindergeld anzurechnen wäre) gleich 937,50 DM. Auch dieser Betrag liegt noch unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum, erst recht unterhalb des vom Bundesverfassungsgericht ermittelten Existenzminimums. Für die unteren Altersstufen, deren Regelbeträge deutlich niedriger sind, fällt die Diskrepanz noch größer aus.

Es muss die zur Betreuung der Kinder Verpflichteten, die letztlich nahezu mit ihrem gesamten Vermögen für die tatsächliche Bedarfsdeckung der Kinder einstehen müssen, zynisch anmuten, wenn in einem Merkblatt, das zu ihrer Information bestimmt ist, vom "im Regelfall notwendigen Bedarf" die Rede ist und dabei auf das maximal Eineinhalbfache der Regelbeträge abgestellt wird.

Einer Presseinformation zufolge sind 70 % der bestehenden Unterhaltstitel von der neuen Kindergeldverrechnung betroffen, d.h., dass in 70 % der Fälle weniger als 135 % des Regelunterhaltes gezahlt werden müssen. Es ist demnach zutreffend und in diesem Fall auch angemessener, auf die Quantität der zu erfassenden Fälle abzustellen, wenn die Regelung des vereinfachten Verfahrens näher erläutert wird.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.